

Nr. 86 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004.

Vom 25. November 2004. (GVBl. Bd. 18 S. 331)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 260) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Soweit das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (Kirchenbeamtengesetz – KBG-EKD) sowie das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (KBVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung auf das für Beamte und Beamtinnen des Bundes geltende Recht verweisen oder die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kirchenrechtlich nicht geregelt sind, finden die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen entsprechende Anwendung.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

L e r , den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 87 Verordnung des Landeskirchenrates zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Vom 23. August 2004; hier: Berichtigung.

Im Amtsblatt der EKD Heft 11/2004, Seite 616, bitten wir in Artikel I Nr. 4 im 2. Satz das Wort »Mai« durch das Wort »September« zu ersetzen.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 88 Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 1. Dezember 2004. (ABl. der Föd. EKM 2005 S. 42)

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 19. November 2004 (ABl. ELKTh S. 175) wird hiermit der Wortlaut der Neufassung bekannt gemacht.

E i s e n a c h , den 1. Dezember 2004

Dr. Hans-Peter H ü b n e r
Oberkirchenrat

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Vom 2. November 1951

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt	
Grundlegende Bestimmungen	§§ 1–7
II. Abschnitt	
Die Kirchgemeinde	§§ 8–34

III. Abschnitt	Das Pfarramt	§§ 35–54
IV. Abschnitt	Die Superintendentur (der Kirchenkreis)	§§ 55–63
V. Abschnitt	Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt	§§ 64–67
VI. Abschnitt	Die Landessynode	§§ 68–81
VII. Abschnitt	Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat	§§ 82–87
VIII. Abschnitt	Der Landesbischof und die Visitatoren	§§ 88–96
IX. Abschnitt	Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit	§§ 97–101
X. Abschnitt	Das Finanzwesen	§§ 102–105
Letzter Abschnitt	Schlussbestimmungen	§§ 106–109

I. Abschnitt:

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

(1) Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.

(2) Kirchenglieder, die in ihrem Glauben durch andere Bekenntnisse der Reformation bestimmt sind, bleiben im Rahmen der auch für sie verbindlichen Gesamtordnung mit ihren Sonderanliegen durch ein Minderheitsgesetz geschützt.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht durch Gesetzgebungsakt geändert werden.

§ 2

Gebiet

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist die Rechtsnachfolgerin der in ihr zusammengeschlossenen ehemaligen Landeskirchen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ä. L.. Veränderungen ihres Gebietes erfordern ein Kirchengesetz, wenn sie sich auf ganze Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände erstrecken; kleinere Grenzveränderungen kann das Kirchenamt mit benachbarten Kirchen ohne Kirchengesetz vereinbaren, wenn die unmittelbar beteiligten Kirchengemeinden zustimmen.

(2) Der Anschluss von Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden setzt voraus, dass ihre Bekenntnisgrundlage dem § 1 Abs. 1 entspricht.

(3) Für die Abtretung von Kirchengebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an eine andere Landes- oder Provinzialkirche gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Zugehörigkeit zu VELKD, EKD und Kirchenbünden

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes und Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bildet mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

§ 4

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und im Rahmen der für sie verbindlichen gesamtkirchlichen Ordnungen.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Jeder evangelische Christ, sofern er nicht schon seit der Taufe in eine außerhalb der evangelischen Gemeinde des Tauforts stehenden Religionsgemeinschaft aufgenommen wurde oder durch rechtsgültige Erklärung aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ist Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, solange er in ihrem Gebiet seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Wer nachweist, dass er bis zu seinem Zuzug in das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einer das Lutherische Bekenntnis ausschließenden evangelischen kirchlichen Gemeinschaft angehört hat, kann seine Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch ausdrückliche Erklärung ablehnen.

(3) Einwohner des Kirchengebietes, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nicht angehören, können in die Kirche aufgenommen werden; das Verfahren richtet sich nach den »Leitlinien kirchlichen Lebens«.

§ 6

Stellung der Gemeindeglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ergeben sich aus dieser Verfassung und aus den Gesetzen und Ordnungen, die in dieser Verfassung gegründet sind.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind Frauen und Männer gleichberechtigt.

(3) Alle Glieder der Kirche sind aufgerufen, in gemeinsamer Verantwortung mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern und den Pfarrern an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.

§ 7

Einheit der Kirche; Kirchliche Werke

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen bildet eine Einheit des Lebens und der Ordnung, die sich auf den Kirchengemeinden aufbaut.

(2) Die gesamte Arbeit der anerkannten diakonischen und missionarischen kirchlichen Werke gehört – ungeachtet ihrer Rechtsform – unmittelbar zu den Lebensäußerungen der Kirche und der Kirchengemeinden und steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Kirche. Die Zuordnung dieser Werke zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und ihren Kirchengemeinden kann im Einvernehmen mit ihnen durch Kirchengesetz geregelt werden.

II. Abschnitt:

Die Kirchengemeinde

A. Allgemeines

§ 8

Aufgabenbereich

(1) Die Kirchengemeinde ist die örtlich begrenzte Körperschaft, in der sich das kirchliche Leben in Verkündigung, Verwaltung der heiligen Sakramente, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und christlicher Liebestätigkeit entfaltet. Sie ist dafür verantwortlich, dass dies alles ordnungsgemäß geschieht.

(2) Sie fördert die Arbeit der anerkannten kirchlichen Werke und hilft insbesondere solche Werke mitzutragen, die mit ihrem Dienst an die Kirchengemeinde gewiesen sind.

§ 9

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(1) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und der landeskirchlichen Ordnung. Das Nähere über die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens regelt ein Kirchengesetz.

(2) Die Kirchengemeinde kann in den Grenzen ihrer Zuständigkeit Kirchengemeindegliederungen erlassen; deren Errichtung, Aufhebung und Änderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Kreiskirchenamts; gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig.

§ 10

Gebiet der Kirchengemeinden

(1) Der Bezirk der Kirchengemeinde ist durch Herkommen oder durch die bisherige Gesetzgebung bestimmt. Das Kirchenamt kann es auf Antrag oder von sich aus ändern, wenn die beteiligten Kirchengemeinden zustimmen; sonst entscheidet die Landessynode. Wird eine solche Änderung beschlossen, so ist zugleich über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung und sonst zu regelnde Einzelheiten das Nötige zu bestimmen.

(2) Zu einer Kirchengemeinde können mehrere Ortschaften oder gesonderte Ortsteile gehören. Solche eingepfarrten Orte sind rechtlich nicht selbständig. Ihre Vertretung im Gemeindegliederungsrat und ihre Beteiligung an den Einrichtungen und Lasten der Kirchengemeinde regelt eine Kirchengemeindegliederungssatzung.

(3) Eine Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen kann durch Kirchengemeindegliederungssatzung so in Sprengel eingeteilt werden, dass einer oder mehreren Pfarrstellen ein Sprengel zugeordnet und für diesen eine Sprengelvertretung gebildet wird. Sprengel haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Maß ihrer Selbständigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde, ihre Vertretung im Gemeindegliederungsrat, ihre Beteiligung an den Einrichtungen der Kirchengemeinde, die Verteilung der Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung der Sprengelvertretung regelt die Kirchengemeindegliederungssatzung, soweit nicht kirchliche Gesetze oder Verordnungen zwingende Vorschriften geben.

(4) Für das Errichten neuer und das Aufheben bestehender Kirchengemeinden gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11

Gemeindeglieder

(1) Jeder Angehörige der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist Glied der Kirchengemeinde, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Zweifelsfällen entscheidet das Kirchenamt.

(2) Gemeindeglieder können auf ihren Antrag Glied einer anderen als ihrer Wohngemeinde nach Absatz 1 werden, wenn sie am kirchlichen Leben der anderen Gemeinde teilnehmen. Der Antrag ist bei dem aufnehmenden Gemeindegliederungsrat zu stellen, der seine Entscheidung im Benehmen mit dem Gemeindegliederungsrat der Wohnsitzgemeinde trifft.

(3) Die schriftliche Entscheidung nach Absatz 2 ist dem Antragsteller und dem Gemeindegliederungsrat der Wohnsitzgemeinde zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats seit Zustellung Beschwerde zulässig. Liegen beide Kirchengemeinden in demselben Aufsichtsbezirk, ist die Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchenamtes zu

richten. Sind Kirchengemeinden verschiedener Aufsichtsbezirke betroffen, ist die Beschwerde an das Kirchenamt zu richten.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuer besteht stets gegenüber der Wohnsitzgemeinde.

(5) Das Kirchenamt kann durch Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen Regelungen treffen, durch die der Anwendungsbereich von Absatz 2 über die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen hinaus erstreckt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch die Landessynode.

(6) Der Pfarrer ist Glied jeder Kirchengemeinde seines Kirchspiels (§ 33).

B. Gemeindegliederungsrat

§ 12

Gemeindegliederungsrat

In jeder Kirchengemeinde besteht ein Gemeindegliederungsrat.

§ 13

Gemeinsamer Gemeindegliederungsrat

Im Ausnahmefall kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegliederungsrates für mehrere Kirchengemeinden eines Kirchspiels anordnen. Das Nähere über Bildung und Zusammensetzung gemeinsamer Gemeindegliederungsräte bestimmt ein Wahlgesetz.

§ 14

Zusammensetzung

(1) Der Gemeindegliederungsrat setzt sich zusammen aus:

1. den das Gemeindepfarramt verwaltenden Pfarrern oder ihren Vertretern,
2. Mitgliedern, die von der Kirchengemeinde gewählt oder vom Gemeindegliederungsrat hinzuberufen sind (Kirchenälteste).

(2) Der Gemeindegliederungsrat kann bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht hinzuberufen.

(3) Inhaber von Kreispfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben werden dem Gemeindegliederungsrat einer Kirchengemeinde, in der sie einen gottesdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

§ 15

Zahl der Kirchenältesten

(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchengemeinde.

In der Regel sollen in Kirchengemeinden mit bis zu

500 Seelen	4 Kirchenälteste
1000 Seelen	6 Kirchenälteste
3000 Seelen	8 Kirchenälteste
5000 Seelen	10 Kirchenälteste
10 000 Seelen	12 Kirchenälteste
über 10 000 Seelen	14 Kirchenälteste

gewählt werden.

(2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Superintendenten auf Antrag des Gemeindekirchenrates die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten abweichend von dem Richtwert gemäß Absatz 1, mindestens jedoch auf zwei, festsetzen.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Personen, die in den Gemeindekirchenrat wählbar sind (§ 20), als Kirchenälteste hinzuberufen. Die Zahl der Berufenen darf jedoch ein Viertel der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.

(4) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindekirchenrats nicht Pfarrer sind.

§ 16

Ehrenamt

(1) Die Kirchenältesten führen ihr Amt unbesoldet. Notwendige Auslagen werden von der Kirchengemeinde erstattet.

(2) Für zeitaufwendige Geschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung kann der Gemeindekirchenrat Ausnahmen zulassen.

§ 17

Wahl

(1) Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl jeweils für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl wird in der Regel in einer Wahlhandlung vollzogen, die geheim ist.

(3) Wenn die in der Wahlordnung festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahlhandlung nicht gegeben sind, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchgemeindeversammlung statt.

§ 18

Wahlberechtigung

(1) Die Wahl der Kirchenältesten ist Dienst an der Gemeinde.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

§ 19

Ausschluss von der Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist nicht, wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, insbesondere wer sich kirchenfeindlich betätigt oder die heilige Schrift, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich macht.

§ 20

Wählbarkeit

(1) Wählbar zu Kirchenältesten sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehören, sofern sie

1. ihre Treue zur Kirche durch Teilnahme am Gottesdienst und durch tätige Mitarbeit im Leben der Gemeinde bewiesen haben und

2. die Bereitschaft zur Ablegung des Ältestengelöbnisses (§ 23) schriftlich erklärt haben.

(2) Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zur Superintendentur oder zur Kirchengemeinde oder einem sonstigen kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen, können nur mit schriftlicher Einwilligung des Vorstands der Kreissynode zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(3) Der Ehegatte des Pfarrers oder in Hausgemeinschaft mit ihm lebende Verwandte und Verschwägerter sowie Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(4) Wer das 68. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr zum Kirchenältesten vorgeschlagen werden.

(5) Kirchenälteste scheiden aus ihrem Amt, wenn sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit verlieren.

§ 21

Zuständigkeit für Entscheidungen und Beschwerden

(1) Die nach §§ 18 bis 20 erforderlichen Entscheidungen trifft der Gemeindekirchenrat.

(2) Gegen die Entscheidung des Gemeindekirchenrats steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchenamtes zu; dieser entscheidet nach Anhörung des Superintendenten. Weitere Beschwerde an das Kirchenamt ist zulässig; dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Wahlgesetz; Zu- und Neuwahlen

(1) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch ein Wahlgesetz geregelt.

(2) Scheidet ein gewählter Kirchenältester während der Wahlperiode aus und stehen keine Nachfolgekandidaten zur Verfügung, wählt der Gemeindekirchenrat ein Mitglied hinzu.

(3) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach § 15 Abs. 1 bis 3 zu wählenden Kirchenältesten zurückgeht, bestimmt das Kirchenamt wegen der Zu- oder Neuwahl und wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten des Gemeindekirchenrats das Erforderliche.

§ 23

Gelöbnis

(1) Die Kirchenältesten werden in einem Gemeindegottesdienst auf ihr Amt verpflichtet. Das Ältestengelöbnis lautet:

»Ich übernehme das Amt des Kirchenältesten als einen Auftrag der Kirche, die keinem anderen Herrn als unserem Heiland Jesus Christus dient. Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich mein Amt führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Ordnung unserer Kirche will ich achten, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen und mich bemühen, in der Treue zu Wort und Sakrament und in der Führung meines Lebens der Gemeinde ein Vorbild zu sein.«

(2) Nachdem der Pfarrer dieses Gelöbnis vorgeschprochen hat, antworten die Kirchenältesten einzeln:

»Ich gelobe es vor Gott und dieser christlichen Gemeinde.«

zuzuziehen. Das Recht des Gemeindekirchenrates zur Beratung und Abstimmung in Abwesenheit der Mitarbeiter bleibt unberührt. Mitarbeitern einzelner Tätigkeitsbereiche ist in der Regel jährlich Gelegenheit zu einem Bericht im Gemeindekirchenrat über ihre Arbeit zu geben.

§ 30

Pflichtversäumnis von Kirchenältesten

(1) Kirchenältesten kann der Vorstand des Kreiskirchenamts im Einvernehmen mit dem Superintendenten wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Rüge erteilen; in schweren Fällen kann er sie entlassen. Er hat ihnen und dem Gemeindekirchenrat vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig.

(2) Wer gemäß Absatz 1 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindekirchenrat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Selbstverwaltung. Der Vorstand des Kreiskirchenamtes kann sie auf Antrag des Gemeindekirchenrats mit Zustimmung des Superintendenten aus besonderen Gründen wieder verleihen.

§ 31

Pflichtverletzung von Gemeindekirchenräten

(1) Wenn ein Gemeindekirchenrat die Erfüllung seiner Pflichten dauernd vernachlässigt oder hartnäckig verweigert, so kann ihn das Kirchenamt nach Anhörung des Superintendenten, des Visitators und des Vorstandes des Kreiskirchenamts auflösen und den betreffenden Mitgliedern des Gemeindekirchenrats die Wählbarkeit zu den Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 hat das Kirchenamt über den Landeskirchenrat der Synode in ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 32

Kirchgemeindeversammlung

(1) Eine Versammlung der Gemeindeglieder (Kirchgemeindeversammlung) kann auch auf Beschluss des Gemeindekirchenrats zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens einberufen werden. Sie ist vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats einzuberufen, wenn eine Wahlversammlung stattzufinden hat.

(2) Den Vorsitz in der Kirchgemeindeversammlung führt der Vorsitzende oder auf Beschluss des Gemeindekirchenrats ein anderes Mitglied des Gemeindekirchenrats. Ist die Kirchgemeindeversammlung als Wahlversammlung einberufen, hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes den Vorsitz zu führen.

(3) Hervortretende Urteile, Wünsche und Anregungen können in Entschlieungen der Kirchgemeindeversammlung ihren Ausdruck finden. Die Kirchgemeindeversammlung (Wahlversammlung) kann unbeschadet der Zahl der erschienenen Gemeindeglieder abstimmen. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindekirchenrats bleiben im übrigen unberührt.

D. Kirchspiel

§ 33

Kirchspiel

(1) Mehrere Kirchgemeinden, die in einer Pfarrstelle verbunden werden, bilden ein Kirchspiel. Dies gilt auch dann,

wenn eine von mehreren Pfarrstellen einer Kirchgemeinde zugleich das Pfarramt für andere benachbarte Kirchgemeinden bildet.

(2) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der beteiligten Kirchgemeinden und ihre Beziehungen zueinander kann eine von den Gemeindekirchenräten der Kirchgemeinden zu beschließende Kirchspielsatzung die grundlegenden Bestimmungen treffen.

(3) Kommt keine solche Satzung zustande, so erlässt der Vorstand des Kreiskirchenamts im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, das Kirchenamt eine Kirchspielordnung.

(4) Die nach dem bisherigen Recht geltenden Regelungen bleiben in Kraft, solange nicht das Pfarramt oder eine der beteiligten Kirchgemeinden eine Neuordnung durch Kirchspielsatzung fordert oder die Zusammensetzung des Kirchspiels geändert wird.

§ 34

Mitverwaltung von Kirchgemeinden

(1) Bleibt eine Pfarrstelle voraussichtlich längere Zeit unbesetzt, so kann das Kirchenamt die bisher von ihr aus pfarramtlich verwalteten Kirchgemeinden anderen Pfarrämtern zur vorläufigen Mitverwaltung zuweisen.

(2) Die Beziehungen der zugewiesenen Kirchgemeinden zu den sonst von dem Pfarramt aus verwalteten Kirchgemeinden regeln die Beteiligten durch Vereinbarung. Die Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, das Kirchenamt.

(3) Jeweils nach Ablauf von drei Jahren beschließt das Kirchenamt ob es bei der Zuweisung verbleiben soll oder ob die zugewiesene Kirchgemeinde mit den zum Pfarrbezirk der verwalteten Pfarrstelle gehörigen Kirchgemeinden zu einem Kirchspiel zu verbinden ist.

III. Abschnitt:

Das Pfarramt

§ 35

(1) Der Pfarrer und die Pastorin dienen der Gemeinde mit Wort und Sakrament; ihnen steht die geistliche Leitung der Gemeinde zu. Sie sind verantwortlich für die kirchliche Unterweisung der Jugend und die Förderung christlicher Liebestätigkeit in ihrer Gemeinde. Sie halten ständige Verbindung zu den in der Gemeinde arbeitenden kirchlichen Werken.

(2) Sie führen die äußeren Geschäfte des Pfarramtes.

§ 36

(1) Voraussetzung für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist die Ordination.

(2) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen. Bei der Ordination werden die Ordinanden in einem Gottesdienst in folgender Weise verpflichtet:

Sie werden gefragt:

»Bist Du bereit, Dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung im Amt der Kirche berufen zu lassen, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kir-

che bezeugt ist, Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und Dich so zu verhalten, wie es Deinem Auftrag entspricht, so versprich es vor Gott und dieser Gemeinde mit Deinem Ja.«

Sie antworten:

»Ja, mit Gottes Hilfe.«

§ 37

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis erfolgt bei Vorliegen der kirchengesetzlichen Voraussetzungen durch das Kirchenamt. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Pfarrer sind verpflichtet, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu wahren und alle Dienstgeschäfte nach den bestehenden Ordnungen zu führen.

(3) Pfarrer stehen in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(4) Das Nähere über die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 38

(1) Pfarrer werden vom Kirchenamt namens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum Dienst an der Gemeinde berufen. Sie sind im Rahmen der bestehenden kirchlichen Ordnung in ihrer geistlichen Amtsführung selbstständig.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch Entsendung in eine Pfarrstelle oder durch Übertragen einer Pfarrstelle regelt ein Kirchengesetz.

(3) Pfarrer, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und erhalten dabei eine Urkunde, die bei der Einführung zu verlesen ist.

(4) Mit der Aushändigung dieser Übertragungsurkunde erlangen sie ein dauerndes unwiderrufliches Recht auf ihre Stelle vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 40, 41 und 42.

§ 39

(1) Pfarrer stehen unter dem Schutz der Kirche und ihrer Organe.

(2) Sie haben einen Anspruch gegen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung. Besoldung und Versorgung sind durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 40

Jeweils nach zehn Jahren des Dienstes in derselben Pfarrstelle prüft der Visitator mit den an ihrer Übertragung Beteiligten, ob der Pfarrer weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 41

Gegen ihren Willen können Pfarrer aus wichtigen Gründen, über die das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitator nach Anhörung der zuständigen Organe entscheidet, im

Interesse der Kirchgemeinde oder der Landeskirche versetzt werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 42

(1) Die Verfolgung von Dienstvergehen regelt ein Kirchengesetz.

(2) Desgleichen sind Maßnahmen gegen Pfarrer wegen Verletzung des Ordinationsgelübdes durch Beharren in schriftwidriger Lehre nur auf Grund eines Kirchengesetzes zulässig.

§ 43

(1) Alle Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind einander gleichgestellt.

(2) Sind in einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrer angestellt, so erhält jeder einen Seelsorgebezirk oder Sprengel als räumlich umgrenzten Dienstbereich.

§ 44

Pfarrer sollen an ihrem Dienstsitz und möglichst in ihrem Seelsorgebezirk oder Sprengel wohnen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Kirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegottesdienst genehmigt werden.

§ 45

(1) Gemeindepfarrer sind zuständig für ihre Gemeindeglieder.

(2) In Notfällen ist jeder Pfarrer zur Vornahme von Amtshandlungen, für die er an sich nicht zuständig ist, verpflichtet.

(3) Jedes Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das Recht, zur Vornahme von Amtshandlungen einen anderen als den zuständigen Pfarrer zu wählen. Es ist in solchen Fällen verpflichtet, bei dem zuständigen Pfarrer einen Abmeldeschein (Dimissoriale) einzuholen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 46

Pfarrer sind verpflichtet, auf Anordnung des Kirchenamtes neben den Amtsgeschäften, die mit ihrer Pfarrstelle verbunden sind, Aufgaben und Arbeiten im Dienste der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu übernehmen, sofern dies erforderlich ist; ein Anspruch auf besondere Entschädigung entsteht in solchen Fällen nicht.

§ 47

Die äußeren Geschäfte des Pfarramts in Gemeinden mit Seelsorgebezirken oder Sprengeln verwaltet der vom Gemeindegottesdienst auf sechs Jahre dazu gewählte oder der durch Sprengelsatzung bestimmte Pfarrer. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Gewählte verhindert, so übernehmen die anderen Pfarrer entsprechend der Regelung in Absatz 2 die Vertretung.

§ 48

Die räumliche Teilung der Gemeinde in Seelsorgebezirke oder Sprengel und die Verteilung der Amtshandlungen und Predigten zwischen den beteiligten Pfarrern vereinbaren diese unter Zustimmung des Gemeindegottesdienstes. Wird eine Vereinbarung nicht erzielt oder stimmt der Gemeindegottesdienst nicht zu, so entscheidet der Superintendent; und wenn diese selbst beteiligt sind, entscheidet das Kirchenamt.

§ 49

(1) Pfarrer sind in den Grenzen der für alle geltenden Gesetze zur Amtsverschwiegenheit bezüglich aller ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ihnen dienstlich vorgeschrieben ist, verpflichtet.

(2) Für Angelegenheiten, die ihnen unter dem Beichtsiegel oder in seelsorgerlicher Aussprache anvertraut wurden, sind sie unter allen Umständen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Es gehört zu ihrem Amt, dass sie bereit sein müssen, für die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses zu leiden.

§ 50

Zur Übernahme von besoldeten und unbesoldeten Nebenbeschäftigungen ist die Genehmigung des Kirchenamtes erforderlich. Sie wird nur widerruflich erteilt. Nebenbeschäftigungen sind nicht statthaft, soweit sie eine Beeinträchtigung des pfarramtlichen Wirkens oder Ansehens befürchten lassen.

§ 51

(1) Die Landessynode legt die Zahl der Pfarrstellen für jede Superintendentur fest.

(2) In dem von der Landessynode festgelegten Rahmen beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben auf der Ebene der Superintendentur (Kreisfarrstellen). Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.

(3) Ein betroffener Gemeindegemeinderat kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Beschwerde an die Landessynode gegen einen nach Absatz 2 gefassten und vom Kirchenamt genehmigten Beschluss einlegen. § 107 Abs. 2 gilt im Übrigen entsprechend. Die Landessynode entscheidet endgültig.

§ 52

(1) Das Kirchenamt kann Pfarrern auch ohne Übertragung einer Gemeinde – oder Kreisfarrstelle eine Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen.

(2) Die Anstellung oder hauptamtliche Beschäftigung von Pfarrern durch kirchliche Werke bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(3) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben im Sinne von Absatz 1 und 2 erhalten einen gottesdienstlichen Auftrag. Sie können mit Zustimmung des Superintendenten einem Pfarrkonvent als Mitglied zugewiesen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber von Kreisfarrstellen.

§ 53

Der Landeskirchenrat ordnet die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare sowie die Ausbildungsverhältnisse der Vikare und Pfarrassistenten.

§ 54

(1) Die Pfarrer, denen eine Gemeinde – oder Kreisfarrstelle übertragen ist oder die eine solche verwalten, und die nach § 52 Abs. 3 Satz 2 zugewiesenen Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben bilden einen Pfarrkonvent.

(2) Der Landeskirchenrat erlässt eine Ordnung für Pfarrkonvente.

IV. Abschnitt:

Die Superintendentur (der Kirchenkreis)

A. Allgemeines

§ 55

Die Superintendentur (der Kirchenkreis)

(1) Die Superintendentur ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihr sind die Kirchgemeinden eines Bereichs zusammengefasst.

(2) Die Superintendentur ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(3) Die Superintendentur ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 56

Veränderungen der Superintendentur

(1) Die Neuerrichtung und Auflösung von Superintendenturen erfolgt durch Kirchengesetz.

(2) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung den Umfang der bestehenden Superintendenturen ändern, wenn die beteiligten Kirchgemeinden und Kreissynoden zustimmen. Stimmt ein Beteiligter nicht zu, entscheidet die Landessynode.

§ 56 a

Aufgaben der Superintendentur

(1) Die Superintendentur nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchgemeinden überschreiten.

(2) Die Superintendentur unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchgemeinden. Sie fördert die Zusammenarbeit und sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Der Superintendentur können durch Kirchengesetz oder auf kirchengesetzlicher Grundlage weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 56 b

Organe der Superintendentur

(1) Organe der Superintendentur sind

1. die Kreissynode,
2. der Vorstand der Kreissynode,
3. der Superintendent.

(2) Kreissynode, Vorstand der Kreissynode und Superintendent nehmen die Angelegenheiten der Superintendentur in gemeinsamer Verantwortung wahr.

B. Die Kreissynode

§ 56 c

Die Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) einem von den Gemeindegemeinderäten gewählten wählbaren Gemeindeglied je Gemeindepfarrstelle; dieses darf nicht ordiniert sein,
- b) den gewählten Vertretern der Pfarrerschaft; ihre Zahl beläuft sich auf die Hälfte der nach Buchstabe a) zu wählenden Gemeindeglieder, abzüglich der sich aus Buchstabe c) ergebenden Zahl,

- c) drei von den hauptamtlichen Mitarbeitern in der Superintendentur gewählten Mitgliedern,
- d) dem Superintendenten,
- e) bis zu sechs von der Kreissynode gewählten Mitgliedern.
- f) Auf Antrag werden zwei Jugendsynodale mit Rede- und Antragsrecht berufen.

(2) Für die gewählten Mitglieder nach Buchstaben a), b), c) und e) wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt. Stellvertreter der Superintendenten sind die Oberpfarrer.

(3) Das Kirchenamt kann auf Antrag einer Kreissynode durch Verordnung eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, durch welche die sich aus Absatz 1 ergebende Zahl der Kreissynodalen verringert wird.

(4) Die Kreissynode wird für sechs Jahre gewählt.

§ 56 d

Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die der Superintendentur nach § 56 a obliegenden Aufgaben. Sie nimmt zu den für den Auftrag der Kirche in der Superintendentur wichtigen Vorgängen Stellung und wirkt darauf hin, dass das Evangelium in Kirche und Gesellschaft zur Geltung kommt.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie dient dem Austausch und der Beratung von Anliegen der Kirchgemeinden, der Superintendentur und der Gesamtkirche.
2. Sie bereitet übergemeindliche kirchliche Arbeit vor, koordiniert und fördert sie.
3. Sie nimmt Stellung zu für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgängen und Anliegen.
4. Sie beschließt gemäß § 51 Abs. 2 über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeinde- und Kreispfarrstellen.
5. Sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan der Superintendentur, nimmt die Jahresabrechnung ab und setzt die Superintendenturumlage fest.
6. Sie wirkt bei der Verteilung landeskirchlicher Mittel an die Kirchgemeinden mit.
7. Sie unterstützt die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden und in der Superintendentur.
8. Sie fördert die Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt, dem Kirchenamt und dem Visitator.
9. Sie kann Anträge an das Kirchenamt, den Landeskirchenrat, die Landessynode und die Föderationssynode stellen;
10. Sie wählt die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Landesynode (§ 69) und der Föderationssynode (Art. 10 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland).
11. Sie wählt den Superintendenten; Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 56 e

Geschäftsführung der Kreissynode

(1) Der Vorsitz bzw. stellvertretende Vorsitz der Kreissynode liegt bei einer von der Kreissynode aus dem Kreis der

Mitglieder nach § 56 c Abs. 2 Buchstaben a), b), c) und e) gewählten Person.

(2) Die Kreissynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(3) Der Visitator, der Vorstand des Kreiskirchenamtes und die Landessynodalen werden zu den Tagungen eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Kreissynode bestellt aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen.

(5) Nähere Regelungen werden durch eine von der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung getroffen. Diese bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(6) Die Mitglieder der Kreissynode sind gegenüber ihren Kirchgemeinden und den Gremien, für die sie berufen sind, berichtspflichtig.

C. Vorstand der Kreissynode

§ 56 f

Vorstand der Kreissynode

- (1) Der Vorstand der Kreissynode besteht
- a) aus dem Superintendenten,
 - b) aus vier von der Kreissynode gewählten Mitgliedern, davon drei Laien und einem Pfarrer, darunter dem Vorsitzenden der Kreissynode.

(2) Für die gewählten Mitglieder werden Stellvertreter gewählt. Die Vorsitzenden der Kreissynode werden von ihrem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Superintendenten werden von den Oberpfarrern vertreten.

(3) Mit der Konstituierung des neu gewählten Vorstands endet die Amtsdauer des bisherigen.

§ 56 g

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der Kreissynode hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Superintendentur im Rechtsverkehr.
2. Er nimmt außerhalb der Sitzungen der Kreissynode deren laufende Angelegenheiten wahr, soweit sie für die Kreissynode keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er bereitet die Sitzungen der Kreissynode vor und führt ihre Beschlüsse aus.
3. Er führt die Aufsicht über die Kirchgemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Er ist der Kreissynode rechenschaftspflichtig.

§ 56 h

Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz liegt bei den vom Vorstand der Kreissynode aus dem Kreise seiner Mitglieder gewählten Personen.

(2) Die Geschäftsführung des Vorstands soll dem Superintendenten obliegen. Nähere Regelungen werden durch eine vom Vorstand der Kreissynode erlassene Geschäftsordnung getroffen. Diese bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.

(3) Zu einer die Superintendentur verpflichtenden Erklärung des Vorstands der Kreissynode bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds sowie der Beidrückung des Dienst-

siegels. Sonstiger Schriftverkehr wird vom Superintendenten unterzeichnet.

(4) Der Visitator und der Vorstand des Kreiskirchenamtes werden zu den Sitzungen des Vorstands der Kreissynode eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

D. Superintendent

§ 57

Wahl

(1) Der Superintendent wird von der Kreissynode gewählt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Sind Superintendenten zehn Jahre in derselben Stelle tätig und haben sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, prüft das Kirchenamt im Benehmen mit dem Visitator gemeinsam mit den Betreffenden, ob sie weiter in ihrer Stelle Dienst tun sollen oder ob ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Der Pfarrkonvent, der Vorstand der Kreissynode und der Gemeindekirchenrat sind zu hören. Wird den Superintendenten zu einem Stellenwechsel geraten, so sollen sie sich innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben. Sie können auch in eine andere Stelle berufen werden.

§ 58

Dienstauftrag in einer Kirchgemeinde

(1) Der Superintendent ist einer Kirchgemeinde zugeordnet, in der er einen Dienstauftrag erhält.

(2) Soll mit dem Auftrag des Superintendenten abweichend von Absatz 1 die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle verbunden werden, bedarf es dazu eines Beschlusses der Kreissynode. Das Einspruchsrecht des Gemeindekirchenrates ruht. § 51 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 59

Aufgaben der Superintendenten

(1) Superintendenten sind für die kirchliche Ordnung in der Superintendentur verantwortlich.

(2) Ihnen obliegen insbesondere:

- a) die Visitation der Kirchgemeinden im Zusammenwirken mit dem Visitator,
- b) die ordnungsgemäße geistliche Versorgung der Kirchgemeinden,
- c) die Einführung von Pfarrern,
- d) die Dienstaufsicht über die Pfarrer und Vikare,
- e) die Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Pfarrer und Vikare,
- f) die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden und in der Superintendentur,
- g) die Förderung der Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste und Werke,
- h) die Durchführung des Kirchenältestentages in der Superintendentur,
- i) die Vermittlung des amtlichen Schriftverkehrs zwischen dem Landeskirchenrat und den Pfarrern und Kirchgemeinden in geistlichen Angelegenheiten,
- j) die Erledigung der vom Kirchenamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte,
- k) die Leitung des Pfarrkonvents,

- l) die Vertretung der Superintendentur in der Öffentlichkeit, unbeschadet der Rechte des Vorstands der Kreissynode.

§ 60

Für die Abberufung der Superintendenten aus ihrem Amt gegen ihren Willen gilt § 41 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor der Beschlussfassung über die Abberufung der Visitator, der Superintendentenkonvent, der Vorstand der Kreissynode und der Pfarrkonvent zu hören sind.

§ 61

Zusammenwirken mit Visitator

(1) Die Superintendenten halten laufend Verbindung mit dem Visitator oder der Visitatorin und dem Vorstand des Kreiskirchenamtes und unterrichten sie über wichtige Vorkommnisse aus ihrem Amtsbereich.

(2) Soweit ihnen bei der Durchführung der in § 59 genannten Aufgaben Schwierigkeiten erwachsen, die zu überwinden sie sich nicht in der Lage sehen, unterbreiten sie den Vorgang dem Visitator.

(3) Mit Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Superintendenten gehören, soll der Visitator erst dann befasst werden, wenn die Maßnahmen zu keinem Ergebnis geführt haben oder wenn gegen eine Maßnahme eines Superintendenten Beschwerde geführt wird. Das Aufsichtsrecht der Visitatoren wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 62

Superintendentenkonvent

Zur Aussprache über grundsätzliche und wichtige Fragen des kirchlichen Lebens werden die Superintendenten mindestens einmal jährlich vom Landesbischof zu einem Konvent zusammengerufen.

E. Oberpfarrer

§ 63

(1) Die Pfarrkonvente wählen für die Dauer von sechs Jahren einen oder zwei Oberpfarrer als ständige Vertreter des Superintendenten. Wählbar ist nur, wer eine Gemeinde- oder Kreisfarrstelle in der Superintendentur innehat. Bei der Wahlhandlung soll der Visitator zugegen sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Das Kirchenamt darf die Bestätigung nur versagen, wenn gewichtige Bedenken gegen Wandel, Lehre und Gaben des Gewählten bestehen.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für die Abberufung der Oberpfarrer aus dem Amt gegen ihren Willen gilt § 41 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor der Beschlussfassung über die Abberufung der Visitator und der Pfarrkonvent zu hören sind.

(4) Bei zwei Oberpfarrern wird die Abgrenzung der Kompetenzen in einer Geschäftsordnung geregelt, die auf Vorschlag von Superintendent und Vorstand der Kreissynode vom Kirchenamt erlassen wird. In Eilfällen kann das Kirchenamt eine vorläufige Geschäftsordnung erlassen.

V. Abschnitt:

Der Aufsichtsbezirk und das Kreiskirchenamt

§ 64

(1) Die Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden zu drei Aufsichtsbezirken zusammengefasst.

(2) Die Aufsichtsbezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Abgrenzung wird durch Verordnung festgelegt, soweit dies nicht durch Kirchengesetz erfolgt.

(3) Wird auf Grund des § 56 eine Superintendentur neu errichtet, so ist zugleich festzustellen, welchem Aufsichtsbezirk sie zugeteilt wird.

§ 65

(1) In jedem Aufsichtsbezirk führt unter der Dienstaufsicht und nach den Weisungen des Kirchenamtes ein Kreiskirchenamt die landeskirchliche Verwaltung.

(2) Das Kreiskirchenamt hat die unmittelbare Aufsicht über die Pfarrer und Kirchgemeinden und Superintendenturen des Kirchenkreises in Verwaltungsangelegenheiten; insbesondere beaufsichtigt es die Finanzgebarung der Kirchgemeinden und Superintendenturen sowie die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens und vermittelt den Schriftverkehr zwischen Kirchgemeinden, Superintendenturen und Kirchenamt, soweit nicht die Superintendenten zuständig sind (§ 59 Abs. 2).

(3) Das Kreiskirchenamt berät die Kirchgemeinden, die Pfarrämter und Superintendenturen sowie die im Kirchenkreis arbeitenden kirchlichen Werke in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Zu den Aufgaben des Kreiskirchenamtes gehört die Verwaltung der Pfarreipfründen, soweit sie nicht vom Landeskirchenamt unmittelbar wahrgenommen wird.

(4) Einzelheiten über Besetzung, Zuständigkeit und Geschäftserledigung der Kreiskirchenämter regelt das Kirchenamt.

§ 66

(1) Das Kreiskirchenamt leitet ein vom Landeskirchenamt bestellter Beamter oder Angestellter, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben soll. Er führt die Dienstaufsicht über alle Beamten und Angestellten seines Dienstbereichs.

(2) Er hält ständige Verbindung mit dem Visitator; Entscheidungen, die geistliche Angelegenheiten oder Fragen grundsätzlicher Art berühren, trifft er nur im Einvernehmen mit diesem.

§ 67

Die Kreiskirchenämter können Außenstellen unterhalten. Sitz und Bezirk der Außenstellen werden vom Kirchenamt nach Anhören der Vorschläge des Vorstands des Kreiskirchenamts festgelegt.

VI. Abschnitt:

Die Landessynode

§ 68

(1) Die Landessynode verkörpert die Einheit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie ist unter Berücksichtigung des Vertrages über die Bildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie übt die kirchliche Gesetzgebung aus.
2. Sie bewilligt die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und die Mittel zu ihrer Deckung.
3. Sie führt die Aufsicht über die Verwendung der allgemeinen kirchlichen Einnahmen. Ihr sind die Jahresrech-

nungen der Landeskirchenkasse zur Prüfung und Richtigkeitsprechung vorzulegen.

4. Sie wählt den Landesbischof und die Visitatoren.
5. Sie erörtert die Arbeit des Kirchenamtes und des Landeskirchenrates sowie Fragen des kirchlichen Lebens und kann Kundgebungen erlassen.
6. Sie beschließt über die Einführung von Lehrbüchern, Gesangbüchern und Agenden.
7. Sie wählt die bei der theologischen Anstellungsprüfung mitwirkenden Pfarrer.
8. Sie wählt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen die Mitglieder kirchlicher Spruchkörper.
9. Sie beschließt über Beschwerden, die wegen der Tätigkeit kirchlicher Dienststellen und Personen an sie gebracht werden, falls nicht eine andere Stelle hierüber vorher noch zu entscheiden hat oder die Anrufung des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichts kirchengesetzlich vorgesehen ist.

§ 69

(1) Die Landessynode besteht aus

1. dem Landesbischof, den Visitatoren, den Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach und dem der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörenden theologischen Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes,
2. 28 Laien und 18 Geistlichen, die von den Kreissynoden nach Maßgabe einer als Kirchengesetz zu erlassenen Wahlordnung gewählt werden,
3. einem von den Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller Universität Jena aus ihrer Mitte gewählten Professor, der ständiges Mitglied des Prüfungsausschusses der Landeskirche für die Erste Theologische Prüfung ist,
4. drei Superintendenten, die der Superintendentenkonvent wählt.

(2) Außerdem kann der Landesbischof aus dem Kreis der um das kirchliche Leben besonders verdienten Persönlichkeiten vier Landessynodale berufen und die Landessynode sich durch Zuwahl von höchstens vier weiteren Landessynodalen ausgleichend ergänzen. Unter den nach Satz 1 berufenen Landessynodalen soll nur ein Geistlicher, dürfen aber nicht mehr als zwei Geistliche sein.

(3) Für die Landessynodalen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 2 werden je zwei Stellvertreter von dem jeweiligen Entsendungsgremium bestimmt.

§ 70

(1) In die Landessynode kann nur gewählt oder berufen werden, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist, seit mindestens sechs Monaten in einer Kirchgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wohnt, seine Treue zur Kirche durch Teilnahme am Gottesdienst und durch tätige Mitarbeit im Leben der Gemeinde bewiesen hat. Es sollen möglichst alle Berufsstände berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht für nach § 69 Abs. 1 Nr. 3 gewählte Professoren.

(2) Als Geistlicher ist nur wählbar, wer ordiniert ist und im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen steht.

(3) Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 kann nur gewählt werden, wer in die Kreissynode, die die Wahl durchführt, wählbar ist.

§ 71

Die Landessynodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode

1. durch freiwilligen Austritt,
2. wenn sie die Fähigkeit verlieren, durch ihr Entsendungsgremium gewählt oder berufen zu werden.

§ 72

(1) Die Landessynodalen sind die Vertreter der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie sind an Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Die nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 gewählten Abgeordneten sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Landessynode vor Konventen, Gemeindegemeinderäten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anliegen, die ihnen aus ihrem Wahlkreis für die Beratung in der Landessynode unterbreitet werden, in dieser vorzulegen.

§ 73

(1) Die Landessynode wird für sechs Jahre gewählt. Sie tritt jährlich mindestens zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann jederzeit und muss auf Verlangen von wenigstens 16 Landessynodalen zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden.

(2) Die Landessynodalen führen ihr Amt unbesoldet; sie erhalten aus der Landeskirchenkasse Reisekosten und Tagelohn, deren Höhe die Landessynode festsetzt.

§ 74

(1) Die erste Tagung jeder Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm verpflichtet der Landesbischof die Landessynodalen auf folgendes Gelöbnis:

»Ich übernehme das Amt eines Landessynodalen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als einen Auftrag der Kirche, die keinem anderen Herrn als unserem Heiland Jesus Christus dient. Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich mein Amt führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Ordnung unserer Kirche will ich beachten, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach bestem Wissen und Gewissen dienen.«

(2) Später Eintretenden nimmt der Landesbischof das Gelöbnis in einer Sitzung der Landessynode ab.

§ 75

Den Vorsitz in der Landessynode führt der Landesbischof. In ihrer ersten Tagung wählt die Landessynode Stellvertreter, deren erster nicht Geistlicher sein darf. Der erste Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung »Präsident der Landessynode«. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte.

§ 76

Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bestimmt das Nähere über die Behandlung und Erledigung der Geschäfte.

§ 77

(1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich rechtzeitig eingeladen und zwei Drit-

tel bei der Abstimmung anwesend sind. Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist die Beschlussfähigkeit gleichwohl anzunehmen, falls sie nicht vor der Abstimmung ausdrücklich angezweifelt wird.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt; Verfassungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landessynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung zu entfernen.

§ 78

Die Verhandlungen der Landessynode sind in der Regel öffentlich.

§ 79

(1) Die Landessynode bestimmt selbst über ihre Vertagung und Schließung. Sie kann mit der Mehrheit aller ihrer Mitglieder auch ihre Auflösung beschließen.

(2) Im Fall der Auflösung findet die Neubildung für den Rest der Wahlperiode spätestens binnen drei Monaten statt.

§ 80

Die Landessynode bestellt aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen. Die Ausschüsse können Sachverständige hinzuziehen. Das Nähere über das Verfahren in den Ausschüssen, insbesondere über Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, regelt die Geschäftsordnung der Landessynode.

§ 81

(1) Der Landesbischof kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem lutherischen Bekenntnis widerspreche. Der Einspruch muss dem Vorstand der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Ständigen Ausschusses (§ 83 Abs. 3), der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Beschluss der Landessynode ist bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden.

(2) In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof den Konvent der Superintendenten. Bestätigt der Superintendentenkonvent in seiner Mehrheit die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode bei der erneuten Abstimmung nicht gegen den Einspruch entscheiden.

VII. Abschnitt:

Das Kirchenamt und der Landeskirchenrat

A. Das Kirchenamt

§ 82

(1) Das Kirchenamt ist die zum Dienst der Leitung und Verwaltung der Kirche berufene gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation). Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Leitung und der Verwaltung, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landeskirchenrates, des Landesbischofs und der weiteren Organe der Föderation gehören und nicht anderen Dienststellen und Einrichtungen zugewiesen sind.

Das Kirchenamt handelt durch das Kollegium, seine Dezernten und Ausschüsse.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung sowie der Erlass von Verwaltungsanordnungen,
2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise) bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Superintendenturen (Kirchenkreise),
8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke,
9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Landeskirche,
10. die Finanz-, Stellen- und Personalplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der Durchführung von theologischen und sonstigen Prüfungen für den kirchlichen Dienst,
12. Stellenbesetzungen, soweit nicht die Landessynode, der Landeskirchenrat oder die Organe der Föderation zuständig sind,
13. die Beaufsichtigung der gottesdienstlichen Ordnung,
14. die Aufsicht über die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und den Religionsunterricht,
15. die Anordnung allgemeiner, außerordentlicher Gottesdienste,
16. die Aufstellung des Kollektenplanes und die Anordnung allgemeiner Kirchensammlungen,
17. die Pflege des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen Kunst,
18. die Pflege des kirchlichen Musikwesens,
19. die Pflege des kirchlichen Archiv – und Bibliothekswesens,
20. die Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie der ihr zugehörigen Stiftungen und die Beaufsichtigung des sonstigen Finanzwesens und der Vermögensverwaltung.

(3) Die weiteren Aufgaben des Kirchenamtes für die Föderation und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bleiben unberührt.

§ 82 a

(1) Das Kirchenamt besteht an den Sitzen des bisherigen Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des bisherigen Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Es ist in Dezerenate gegliedert.

(2) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium geleitet, dem unter dem Vorsitz eines Präsidenten die Leiter der weiteren Dezerenate, der Landesbischof und der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angehören.

Ständige Vertretung des Präsidenten ist ein nichttheologischer Dezerent, welcher seinen Dienstsitz am jeweils anderen Standort des Kirchenamtes haben soll (Vizepräsident). Der Präsident und der Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Willenserklärungen, die das Kollegium des Kirchenamtes abgibt, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder, soweit es die Geschäftsordnung vorsieht, eines anderen seiner Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels.

(4) Das Kirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation bedarf.

§ 82 b

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Dezernten des Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung der Föderation gewählt. Die Dezernten des Kirchenamtes führen die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat«.

(2) Bei Stellenerledigung hat das Kollegium des Kirchenamtes ein Vorschlagsrecht. Die Kirchenleitung der Föderation ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Landesbischof, der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Präsident der Landessynode und der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemeinsam mit dem Mitglied des Kollegiums nach Absatz 1, ob es weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erscheint. Die Kirchenleitung der Föderation ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.

(4) Wird dem Mitglied des Kollegiums zu einem Stellenwechsel geraten, so soll es innerhalb eines Jahres der Berufung in eine andere Stelle zustimmen oder sich um eine andere Stelle bewerben. Hat es das 60. Lebensjahr vollendet, ist einem Antrag auf Versetzung in den Wartestand stattzugeben.

(5) Gegen seinen Willen kann ein Mitglied des Kollegiums in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden, wenn die Kirchenleitung es auf gemeinsamen Antrag des Landesbischofs und des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

B. Der Landeskirchenrat

§ 83

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Organ, in dem die Landessynode, der Landesbischof, das Kirchenamt sowie der Vorstand des Diakonischen Werkes in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Soweit nicht die Zuständigkeit der Föderation gegeben ist, hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Grundsatzentscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und Förderung von Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension,
2. Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach außen (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt),
3. Vorbereitung von Kirchengesetzen,
4. Erlass von Verordnungen,
5. Erlass von Notgesetzen (§ 100),

6. vorläufige Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben (§ 104 Satz 2).

(3) Der Landeskirchenrat nimmt gemeinsam mit dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung die Aufgaben einer ständigen Vertretung der Landessynode (Ständiger Ausschuss) wahr.

§ 84

(1) Dem Landeskirchenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident der Landessynode und die fünf weiteren synodalen Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
2. der Landesbischof und die Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Eisenach,
3. die Visitatoren.

(2) Das der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende theologische Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes, der Propst des Propstsprenghausen Nordhausen und die Dezenten des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates beratend teil.

§ 85

Vorsitzender des Landeskirchenrates ist der Landesbischof. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehörende Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamtes. In geistlichen Angelegenheiten vertritt den Vorsitzenden ein Visitator auf Vorschlag des Landesbischofs.

§ 86

(1) Als Vorsitzender des Landeskirchenrats wird der Landesbischof vom Präsidenten der Landessynode auf folgendes Gelöbnis verpflichtet:

»Ich gelobe, dass ich mein Amt als Vorsitzender des Landeskirchenrats führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Verfassung und die Gesetze unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen will ich achten und die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft erfüllen.«

(2) Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Landeskirchenrates auf das gleiche Gelöbnis entsprechend.

§ 87

Der Landeskirchenrat berät und beschließt in der Regel in mündlichen Verhandlungen, die mindestens im Abstand von zwei Monaten stattfinden sollen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verteilung und Erledigung der Geschäfte bestimmt und auch das Nötige über Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Landeskirchenrates enthält.

VIII. Abschnitt:

Der Landesbischof und die Visitatoren

A. Der Landesbischof

§ 88

(1) Der Landesbischof ist der erste Träger des geistlichen Amtes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Ihm obliegt es, die Kirche geistlich zu leiten, allen Gemeinden das Evangelium zu verkünden und vor ihnen den Willen Gottes in der Vollmacht des Amtes zu bezeugen.

(2) Er wacht darüber, dass das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein verkündigt wird, dass die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet und dass Wort und Sakrament reichlich angeboten werden.

(3) Er fördert die missionarischen und diakonischen Werke der Kirche.

(4) Er soll die Pfarrer brüderlich beraten, ermahnen, trösten und in ihrem geistlichen Leben fördern. Dem Nachwuchs der Pfarrerschaft gilt seine besondere Fürsorge.

(5) Er tauscht mit den Visitatoren Erfahrungen aus und berät mit ihnen über Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung (Bischofskonvent).

(6) Er hält geschwisterliche Verbindung mit den christlichen Kirchen Deutschlands und der Ökumene.

§ 89

(1) Der Landesbischof hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Abhaltung von Visitationen in allen Kirchgemeinden.

(2) Er spricht in Hirtenbriefen zu den Gemeinden und Pfarrern und ordnet Kanzelabkündigungen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat an.

(3) Ordinationen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgen durch ihn oder auf seine Anordnung.

(4) Er vollzieht die Ernennung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(5) Er hat das Recht, rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

§ 90

Der Landesbischof ist Vorsitzender der Landessynode, des Landeskirchenrates und des Superintendentenkonvents sowie Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes und der Föderationssynode. Im Wechsel mit dem Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist er Vorsitzender des Bischofskonvents und der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

§ 91

(1) Der Landesbischof wird nach vorangegangener Fürbitte in den Gottesdiensten aller Gemeinden von der Landessynode mit Zweidrittelmehrheit auf Lebenszeit gewählt. Der Wahlhandlung hat voranzugehen die Befragung des Superintendentenkonvents in einer gemeinsamen Sitzung der Landessynode und des Konvents.

(2) Das Nähere über Vorschlagsrecht und Wahlverfahren wird in einem besonderen Gesetz geregelt, das mit zur Verfassungsänderung ausreichender Mehrheit zu beschließen ist.

(3) Die nach Artikel 4 Abs. 4 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1978 erforderliche Fühlungnahme erfolgt durch den Landeskirchenrat.

§ 92

Der Landesbischof wird in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt. Die Einführung soll durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgen.

§ 93

Der Landesbischof kann ohne Angabe von Gründen seine Versetzung in den Warte- oder Ruhestand verlangen.

§ 94

(1) Der Landesbischof kann von seinem Amt abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen widerspricht oder sein Wandel die Würde des Amtes verletzt hat.

(2) Er kann ferner von seinem Amt abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Kräfte nicht mehr besitzt.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 vorliegen, prüft ein Ausschuss. Dieser besteht aus dem Präsidenten der Landessynode als Vorsitzenden und je drei weiteren ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern der Landessynode.

(4) Das Prüfungsverfahren kann erst nach Fühlungnahme mit dem Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands eingeleitet werden.

(5) Hält der Prüfungsausschuss nach sorgfältigen Ermittlungen die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 für gegeben, so unterbreitet er den Sachverhalt der Landessynode, die nach Anhören des Superintendentenkonvents mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung aussprechen kann.

(6) Die Rechtsfolge der Abberufung, die in der Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand oder in disziplinarischen Maßnahmen bestehen können, bestimmt die Landessynode endgültig.

B. Die Visitatoren

§ 95

(1) Der Visitator ist ein Pfarrer, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich eines Aufsichtsbezirks berufen ist. Er ist Mitglied des Landeskirchenrates und der Landessynode sowie nach Maßgabe der Vorläufigen Ordnung der Föderation Mitglied des Bischofskonventes, der Kirchenleitung und der Personalkommission des Kirchenamtes. Er führt die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat.«

(2) Der Visitator ist zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in allen Kirchgemeinden seines Aufsichtsbezirks berechtigt.

(3) Der Visitator hat für den Aufsichtsbezirk insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
2. Er führt das Gespräch mit den Pfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und wirkt in den diese betreffenden Personalangelegenheiten mit.
3. Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden, Superintendenturen (Kirchenkreisen), Einrichtungen und Werken.
4. Er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen in der Öffentlichkeit.

5. Er führt die Superintendenten in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Angelegenheiten.

(4) Der Visitator kann im Auftrag des Landesbischofs Ordinationen vollziehen. Unbeschadet des Rechts des Landesbischofs obliegt ihm im Zusammenwirken mit den Superintendenten die Visitation im Aufsichtsbezirk.

(5) Die Visitatoren nehmen an ihrem Dienstsitz einen Predigtauftrag wahr. Sie haben ihren Dienstsitz in der Regel am Sitz des Kreiskirchenamtes ihres Aufsichtsbezirkes. Die Visitatoren unterhalten keine besonderen Dienststellen.

§ 96

(1) Die Visitatoren werden von der Landessynode auf Lebenszeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode gewählt. Vor der Wahl sind die Superintendenten des Aufsichtsbezirks zu hören.

(2) Bei Stellenerledigung hat der Landeskirchenrat ein Vorschlagsrecht. Die Landessynode ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Jeweils nach zehn Jahren prüfen der Vorsitzende, der Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden der Landessynode gemeinsam mit dem Visitator, ob er weiter in seiner Stelle Dienst tun soll oder ob ein Wechsel in eine andere Stellen geraten erscheint. Der Landeskirchenrat und die Superintendenten des Aufsichtsbezirks sind zu hören. Die Landessynode ist zu unterrichten, ehe ein Prüfungsverfahren stattfindet.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 b Abs. 4 und 5 für Visitatoren entsprechend.

IX. Abschnitt:

Die Gesetzgebung und die kirchliche Gerichtsbarkeit

A. Die Gesetzgebung

§ 97

Rechtsvorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind als Kirchengesetz zu erlassen,

1. wenn es in der Verfassung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschrieben ist,
2. wenn sie bestehende Kirchengesetze ändern oder aufheben,
3. wenn sie vermögensrechtliche Verpflichtungen für Kirchgemeinden, Superintendenturen (Kirchenkreise) oder Kirchenglieder begründen. Auch sonst sind Kirchengesetze zulässig.

§ 98

(1) Die Landessynode beschließt die Kirchengesetze auf Grund von Vorlagen des Kirchenamtes oder des Landeskirchenrates oder aufgrund von Anträgen aus der Mitte der Landessynode in mindestens zweimaliger Lesung.

(2) Vor der Verabschiedung von Kirchengesetzen, die die Rechtsstellung der Pfarrer berühren, soll die Vertretung der Pfarrerschaft gehört werden.

§ 99

(1) Die Kirchengesetze werden vom Landesbischof und vom Präsidenten der Landessynode unterzeichnet und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündigung beschließt.

(2) Die Kirchengesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem siebten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt ausgegeben ist.

(3) Schreib- oder Druckfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Kirchenamt vor oder nach der Verkündigung berichtigen.

§ 100

(1) Ausnahmsweise kann der Landeskirchenrat Kirchengesetze als Notgesetze erlassen, wenn die Umstände den Aufschub bis zur nächsten Tagung der Landessynode nicht zulassen, sofortiges Einberufen der Landessynode aber nicht möglich ist oder der Bedeutung der Sache nicht entspreche. Sie dürfen die Verfassung nicht ändern.

(2) Notgesetze sind als solche zu bezeichnen. Für ihre Verkündigung und ihr Inkrafttreten gilt § 99 sinngemäß.

(3) Jedes Notgesetz ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen und, wenn sie es nicht bestätigt, sofort außer Kraft zu setzen. Der Beschluss der Landessynode ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

B. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 101

(1) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsstreitigkeiten,
2. bei Lehrbeanstandungen,
3. zur Nachprüfung von letztinstanzlichen Entscheidungen kirchenleitender Organe, welche die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer und Kirchenbeamten berühren oder im Rahmen der kirchlichen Aufsicht über kirchliche Rechtsträger ergangen sind (Verwaltungsstreitigkeiten),
4. bei Amtspflichtverletzungen nach dem Disziplinargesetz,
5. nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.

X. Abschnitt:

Das Finanzwesen

§ 102

(1) Grundlage für die Finanzverwaltung ist der für jedes Rechnungsjahr vom Kirchenamt aufzustellende Haushaltsplan, in dem Einnahmen und Ausgaben gesondert zu veranschlagen sind. Der Haushaltsplan ist der Landessynode zum Beschluss vorzulegen und wird mit seinen Abschlusszahlen durch Kirchengesetz festgestellt.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so können die notwendigen und regelmäßigen Ausgaben einstweilen im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes geleistet werden.

§ 103

(1) Der Finanzbedarf der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird durch Kirchensteuern, Pfründennutzungen, Staatsleistungen, Leistungen Dritter, Gebühren und Opfergaben aufgebracht.

(2) Die Erhebung der Kirchensteuern erfolgt auf Grund eines Kirchengesetzes. Dieses regelt auch die Beteiligung der Kirchgemeinden am Kirchensteueraufkommen.

(3) Pfründennutzungen sind Erträge der nach altem Kirchenrecht errichteten und als selbständige juristische Personen fortbestehenden Pfarreipfründen. Deren Vertretung obliegt dem Kirchenamt; das Nähere und die Verwaltung der Pfarreipfründen wird durch das Kirchengesetz geregelt.

§ 104

Zu Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ist die Zustimmung der Landessynode einzuholen; die Überschreitung planmäßiger Ausgaben genehmigt der Haushaltsausschuss der Landessynode. Unter den Voraussetzungen eines Notgesetzes (§ 100) kann der Landeskirchenrat derartige Ausgaben vorläufig beschließen. Er soll baldmöglichst die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung der Landessynode nachholen.

§ 105

Die Jahresrechnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landessynode zur Prüfung und Richtigsprechung vorzulegen.

Letzter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 106

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden sowie kirchliche Beamte und Angestellte haben über die ihnen in ihrem Amt oder Dienst bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 107

(1) Für das in dieser Verfassung oder in sonstigen Vorschriften vorgesehene

Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen kirchlicher Stellen gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine zweiwöchige Beschwerdefrist. Sie beginnt mit dem Tag, der auf die Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder auf die mündliche Eröffnung folgt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, oder bei der Stelle, die über die Beschwerde entscheiden soll, in der zweiwöchigen Frist schriftlich einzulegen. Die zur Entscheidung über die Beschwerde berufene Stelle hat dem Beschwerdeführer auf Ersuchen eine angemessene Frist zur Begründung zu gewähren.

(3) Eine weitere Beschwerde ist nur insoweit zulässig, als sie im Einzelfall ausdrücklich vorgesehen ist. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 108

Die in dieser Verfassung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 109

Die Verfassung tritt am 1. Advent des Kirchenjahres 1951/52 (2. Dezember 1951) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung vom 10. Oktober 1924 (Thüringer Kirchenblatt S. 19 Pf.) mit allen Abänderungsgesetzen außer Kraft. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen bringt ein Überleitungsgesetz.